Beitragsordnung des Highmatverein Hechthausen e.V.

§ 1 Beitragspflicht / Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Highmatverein Hechthausen e.V. ist beitragspflichtig. Jedes ordentliche Mitglied mit Bezugsrecht für Cannabis oder Vermehrungsmaterial im Sinne des KCanG zahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 15,00 EUR.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Grundbeitrag im Sinne des § 24 KCanG zur Finanzierung des ausschließlichen Vereinszwecks gemäß § 1 Nr. 13 KCanG ausgestaltet.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Verein. Der erste Beitrag ist mit Aufnahme fällig, weitere Beiträge jeweils monatlich im Voraus.

(4) Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils spätestens zum 3. Werktag eines Monats fällig.

(5) Ehrenmitglieder können beitragsfrei gestellt werden. Beitragsfreie Ehrenmitglieder sind rein ideelle Mitglieder ohne Bezugsrecht für Cannabis oder Vermehrungsmaterial.

§ 2 Abgabemöglichkeit / Kostenverrechnung

Falls der Verein Produkte (z. B. Cannabis zum Eigenbedarf im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben) anbietet, erfolgt die Abgabe zu Selbstkostenpreisen gemäß KCanG (§ 1 Nr. 13, § 24) und nach dokumentierter Kalkulation. Die Abgabepreise sind zusätzliche Zahlungen neben dem Mitgliedsbeitrag und dienen ausschließlich der Deckung der laufenden Kosten des Vereins.

Eine Beitragsverrechnung über ein Guthabensystem erfolgt nicht.

Zuwendungen oder Ausgleichszahlungen bei Inanspruchnahme von Leistungen erfolgen ausschließlich zur Kostendeckung, nicht zur Gewinnerzielung.

§ 3 Zahlungsweisen

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand andere Zahlungsarten (z. B. Überweisung) zulassen.

Einzelne Selbstkostenzahlungen (z. B. für Abgabe oder Dokumentationsmaterial) erfolgen je nach Bedarf per Überweisung oder vor Ort.

§ 4 Beitragsermäßigung / Sonderfälle

(1) Der Verein sieht grundsätzlich keine generellen Beitragsermäßigungen vor.

(2) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beitragsermäßigungen oder vorübergehende Beitragsbefreiungen beschließen, soweit hierdurch die Vorgaben des § 24 KCanG zur Pflichtfinanzierung des Vereins nicht unterlaufen werden.

§ 5 Datenschutz & Dokumentationspflicht

Der Verein dokumentiert alle ausgegebenen Mengen gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Abgabe und Anbaulogistik.

Persönliche Daten der Mitglieder werden gemäß DSGVO gespeichert und dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

§ 6 Abgabemengen & Mitgliedsstatus

Die Abgabemengen beschränken sich auf die zulässigen Höchstmengen: max. 25 g pro Tag und 50 g pro Monat für Mitglieder ab 21 Jahren; unter 21 Jahren nur max. 30 g/Monat mit ≤ 10 % THC, jeweils nach Maßgabe des KCanG.

Mitgliedsstatus: reguläres Mitglied mit allen Rechten und Pflichten. Die Mindestmitgliedschaft entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer (z. B. 3 Monate), soweit das Gesetz eine solche vorsieht.

§ 7 Zahlungsausfall / Beitragssäumigkeit

(1) Gerät ein Mitglied mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug, ruhen bis zum Ausgleich der Rückstände die Bezugsrechte für Cannabis und Vermehrungsmaterial.

(2) Nach erfolgloser Mahnung und Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein gemäß den Regelungen der Vereinssatzung beschließen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Eintragung des Vereins laut Satzung in Kraft und bleibt bis zur Beschlussfassung einer neuen Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung gültig.